

Studienordnung

für den Teilstudiengang Chemie als Fach als Beifach Lehramt an Haupt- und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt das Studium im Teilstudiengang Chemie als Beifach für ein Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Rostock auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1993*.
2. Ergänzend zu dieser Studienordnung sind die Studienordnungen der Teilstudiengänge Erziehungswissenschaften und der beiden Prüfungsfächer heranzuziehen.

§ 2 Bildungsziele

1. Die Studierenden erwerben unbedingt notwendige fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen, die sie befähigen, im Vorbereitungsdienst und danach bei regelmäßiger Fortbildung das Unterrichtsfach Chemie an Haupt- und Realschulen zu unterrichten.
2. Ausgehend von dem unter 1. Genannten allgemeinen Ziel soll der Student:
 - a) grundlegende Kenntnisse in der allgemeinen, anorganischen, und organischen Chemie erwerben,
 - b) Stoffe, chemische Reaktionen und Gesetzmäßigkeiten im Alltag beurteilen können,
 - c) exakt, schülergerecht und unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung experimentieren und Schüler beim Experimentieren anleiten können.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

§ 3 Studiengliederung, Studiendauer

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im Grundstudium. Der geringe fachdidaktische Anteil sollte möglichst im Rahmen des Hauptstudiums belegt werden.

Allgemeine Chemie	Vorlesung mit Seminar	5 SWS
Anorganische Chemie	Vorlesung mit Seminar	6 SWS
Organische Chemie	Vorlesung mit Seminar	5 SWS
Chemisches Praktikum mit Betonung für den Chemieunterricht wesentlicher Experimente		3 SWS
Seminar zum Praktikum incl. Gefahrstoffverordnung		1SWS

§ 4 Anerkennungsvoraussetzungen

1. Mündliche Prüfungen zu den Lehrgebieten Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie von jeweils 30 Minuten.
2. Abschlussgespräch zum Chemischen Praktikum mit Demonstration eines Schulexperiments unter fachdidaktischen Gesichtspunkten.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.